

# S a t z u n g

=====

betreffend den Bebauungsplan Nr. 43  
"Vechtaer Straße/Römannskamp" der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 245) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.6.1970 (BGBl. I. S. 805), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I. S. 1237) hat der Rat der Stadt Lohne folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 43" vom 5.11.1973, geändert am 10.4.1974, ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich bezeichnet.

Anlagen nach § 4 Abs. 3, Ziffer 6 und § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

## § 3

### Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, mit Ausnahme der öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen, sind Bauland.

## § 4

### Bauweise

In der Planzeichnung ist die Bauweise verbindlich festgesetzt. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Bauflächen für Ställe und Garagen

Ställe im Allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und eingeschossig errichtet werden; dagegen sind Garagen allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie einen Abstand mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt einhalten.

§ 6

Fernsprechleitungen

Fernsprechleitungen können nach § 1 des Telegrafengesetzes vom 18. Dezember 1899 (BGBl. S. 705) als Freileitungen errichtet werden, doch sollen auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

§ 7

Ausnahmen

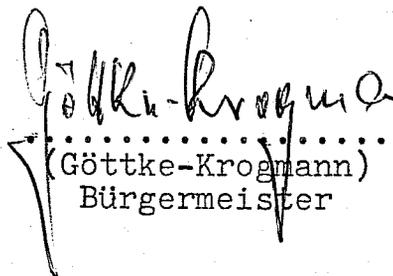
Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sind als Ausnahmen, auch, soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

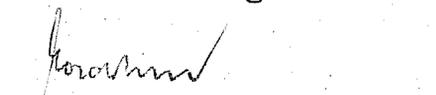
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Lohne (Oldb.), den 5. September 1974

  
.....  
(Götke-Krogmann)  
Bürgermeister



Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

  
.....  
(Nordlohne)  
Oberamtsrat

GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES  
V. 23. JUNI 1950 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS  
VERFÜGUNG VOM 27. Nov. 74

DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.  
R. BEZIRKS OLDENBURG

Oldenburg, den 27. Nov. 74

(im Auftrage)



